



## **STATUTEN**

Sportverein  
der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs

Bösendorferstraße 7, 1010 Wien

**2000**

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich (§ 1)	3
Zweck (§ 2)	3
Aufbringung der Mittel (§ 3)	3
Mitglieder (§ 4)	4
Beginn der Mitgliedschaft (§ 5)	4
Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6)	4
Rechte der Mitglieder (§ 7)	5
Pflichten der Mitglieder (§ 8)	5
Organe des Vereines (§ 9)	6
Die Generalversammlung (§ 10)	6
Wirkungskreis der Generalversammlung (§11)	7
Der Vorstand (§12)	8
Wirkungskreis des Vorstandes (§ 13)	9
Der Kontrollausschuß (§ 14)	9
Schiedsgericht (§ 15)	10
Auflösung des Vereines (§ 16)	10

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 1. August 1985 beschlossen. Eine Änderung der §§ 4 und 10 wurde in der Generalversammlung am 18. September 1993 beschlossen. Eine Änderung des § 12 Abs. 1 wurde in der Generalversammlung am 25. August 2000 beschlossen.

Die Sicherheitsdirektion für Wien hat die Bildung des Vereines mit Bescheid vom 8. Juli 1985, ZI.: I-SD/931 BVP/85, nicht untersagt.

**Statuten  
des Sportvereines  
der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft  
Österreichs**

**§1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs" und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

**§2**

**Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
- (2) Der Zweck des Vereines soll durch Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere sportlichen Wettkämpfen sowie anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, erreicht werden.
- (3) Der Verein kann sich zur Erreichung des Vereinszweckes bei der praktischen Durchführung geeigneter Dritter, insbesondere gemeinnütziger Bauvereinigungen, Sportverbänden etc. bedienen.

**§3**

**Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- b) Teilnehmerbeiträge;
- c) Förderungsbeiträge;
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen;
- e) Spenden und Subventionen.

## **§4 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereines sind

- a) Ordentliche Mitglieder; solche können nur Funktionäre, aktive und pensionierte Angestellte gemeinnütziger Bauvereinigungen sowie des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband sein;
- b) Außerordentliche Mitglieder; solche können physische oder juristische Personen aus den verschiedenen Bereichen des Wohnungswesens sein, die beabsichtigen, den Vereinszweck zu fördern, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen;
- c) Ehrenmitglieder; die Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen werden.

## **§5 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung.
- (3) Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der ersten Generalversammlung wirksam.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) den Tod physischer und den Verlust der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen;
  - b) den freiwilligen Austritt;
  - c) die Ausschließung.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, aus dem Verein ausschließen, insbesondere wegen
  - a) Nichterfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten;
  - b) einer Handlungsweise, die zu einer ernstlichen Schädigung des Vereins zweckes oder des Ansehens des Vereines führt oder führen kann;
  - c) eines in § 15 Abs. 4 beschriebenen Verhaltens.
- (4) Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen die Ausschließung kann das Mitglied binnen 14 Tagen an die Generalversammlung ohne aufschiebende Wirkung schriftlich Berufung einbringen. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
- (5) Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## **§7**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen, insbesondere an den in § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltungen teilzunehmen, von den für Vereinsmitgliedern bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen und Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- (2) Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder können an der Willensbildung des Vereines mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§8**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihn nach Kräften zu fördern;
- b) sich an die Statuten des Vereines und an die Beschlüsse und die Richtlinien seiner Organe zu halten;

- c) sich den für die Durchführung der in § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltungen geltenden Regeln zu unterwerfen,
- d) alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

## **§9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Kontrollausschuß
- d) das Schiedsgericht.

## **§10 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich in Wien oder am Ort eines bundesweiten sportlichen Wettkampfes abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
- (3) Bei ordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn, bei außerordentlichen eine solche von acht Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch Kundmachung in einer Zeitschrift des Österreichischen Verbandes gemeinnützigter Bauvereinigungen - Revisionsverband oder durch direkte schriftliche Einberufung der Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese bei ordentlichen Generalversammlungen spätestens acht Tage, bei außerordentlichen Generalversammlungen spätestens fünf Tage vor Abhaltung derselben dem Vorstand schriftlich überreicht werden.

- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig.
- (7) Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei geheimer Abstimmung der Antrag als abgelehnt, ansonsten entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (12) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die gefaßten Beschlüsse und alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und zwei teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern zu unterfertigen.

## **§11**

### **Wirkungskreis der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- b) die Wahl des Vorstandes;
- c) die Wahl des Kontrollausschusses;
- d) die Beratung und Beschlußfassung über die von den Organen oder den Mitgliedern satzungsgemäß gestellten Anträge;
- e) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- g) die Beschlußfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines;
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.

## **§12**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, aus zwei Obmannstellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier erschienen sind.
- (5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. In diesem Falle gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muß die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 12 zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren teilnehmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

### **§13**

#### **Wirkungskreis des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines und führt die Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Er ist zuständig für
  - a) die Vorbereitung und Durchführung der in § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltungen sowie die Festsetzung der Teilnehmerbeiträge;
  - b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
  - c) die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
  - d) die Vollziehung der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse;
  - e) die Aufnahme und die Ausschließung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
  - f) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (3) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet der Obmann oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand kann für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen weitere Mitglieder kooptieren, die an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen können. Kooptierte Mitglieder sollen insbesondere aus dem Kreis der mit der Durchführung von Sportveranstaltungen betrauten Institutionen gemäß § 2 Abs. 3 bestellt werden.

### **§14**

#### **Der Kontrollausschuß**

- (1) Der Kontrollausschuß besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Ihm obliegt die Überprüfung der Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere des Rechnungsabschlusses. Er hat über das Ergebnis der Prüfung an die Generalversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

### **§15 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den zum Obmann des Schiedsgerichtes vorgeschlagenen Personen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§16**

#### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung ist über die Verwaltung des Vermögens zu beschließen, das dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband, der einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, zufällt.